

**Arbeitsbericht der
Kommission für Jugendmedienschutz
– Kurzfassung –**

Berichtszeitraum: zweites Halbjahr 2009

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

INHALT

1. Organisations- und Verfahrensfragen
2. Technische Jugendschutzmaßnahmen
3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
4. Prüftätigkeit
5. Einzelthemen
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Berichtswesen

- **Personelle Besetzung**

Der neue Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Michael Hange, ist am 16.10.2009 als Nachfolger von Dr. Udo Helmbrecht als stellvertretendes Mitglied für Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), in die KJM entsandt worden.

- **Sitzungen**

Im Berichtszeitraum tagte die KJM viermal und setzte sich mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1. **Organisations- und Verfahrensfragen**

Organisationsstruktur der gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten

Auf Basis des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, in Kraft getreten am 01.09.2008, wird derzeit über die Organisationsstruktur der gemeinsamen Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten beraten. Diese wird zum 01.04.2010 ihre Arbeit in Berlin für die Organe ZAK und GVK aufnehmen. Die Organe KEK und KJM werden ab dem 01.09.2013 eingebunden werden. Die gemeinsame Geschäftsstelle soll primär koordinierend und vorbereitend tätig werden.

Beirat zur Beratung von jugendschutz.net

Die Obersten Landesjugendbehörden haben in ihrer Vereinbarung vom 05.06.2009 über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net festgelegt, dass zur Beratung von jugendschutz.net ein Beirat eingerichtet wird. Der Beirat wird aus jeweils drei Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden und der Landesmedienanstalten gebildet und soll jugendschutz.net bei der Ausgestaltung der gesetzlichen und optionalen Arbeitsfelder beraten. Nach Beschluss der KJM wurden Verena Weigand, Jugendschutzreferentin bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Cosima Stracke-Nawka, Jugendschutzreferentin bei der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM), und Dr. Thomas Voss, Jugendschutzreferent bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MAHSH), in den Beirat entsandt. Zum stellvertretenden Beiratsmitglied wurde Angelika Heyen, Jugendschutzreferentin bei der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), benannt.

Arbeitskreis „Recht“ der Landesmedienanstalten

Der Arbeitskreis „Recht“ der Landesmedienanstalten hat am 09.07.2009 in Stuttgart stattgefunden. Im Rahmen des Arbeitskreises, an dem aufgrund der jugendschutzrechtlichen Berührungspunkte auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle teilnahm, wurde anhand einzelner Verfahren über die Auslegung des Rundfunkbegriffs, der durch den zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag grundlegend verändert wurde, diskutiert.

Informationsaustausch von KJM und BPjM

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben auch im aktuellen Berichtszeitraum ihren in § 17 Abs. 2 JMStV angeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt. Am 02.12.2009 fand in München ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt. Einen Schwerpunkt des Gesprächs bildete der Umgang mit dynamischen Inhalten z.B. bei Internetforen und Videoplattformen.

2. Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV Eckwerte und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern entsprechende Konzepte. Die Eckwerte der KJM sind in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt. Die Positivbewertung der KJM hat sich dabei zu einem Gütesiegel entwickelt, entsprechende Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) etablieren sich in Deutschland. Dies hat spürbare Effekte für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt.

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein neues Konzept zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewerten können:

Konzept von Vodafone für geschlossene Benutzergruppe im „Vodafone Adultpark“

Das Konzept des „Vodafone Adultpark“ in der Vodafone Videothek baut auf einem bereits von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzept der Arcor AG & Co. KG zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Video-on-Demand-Angebote im Internet auf (► vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/kjm_pressemitteilungen_2010/pressemitteilungen_2010.cfm).

Mehrere z.T. bereits in früheren Berichtszeiträumen eingereichte Konzepte befinden sich bei der AG Telemedien weiterhin in der Prüfung. Festzustellen bleibt, dass im zweiten Halbjahr 2009 weniger Anfragen für Konzepte und Module für geschlossene Benutzergruppen bei der KJM eingegangen sind als in vorherigen Berichtszeiträumen.

Insgesamt hat die KJM – mit Stand vom Dezember 2009 – seit ihrer Gründung 25 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, Altersverifikationssysteme oder einzelne Module positiv bewertet. Hinzu kommen in diesem Kontext auch drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertet hat. Damit liegen zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen vor. Auf dieser Basis, also mittels der verschiedenen Bausteine für Identifizierung und Authentifizierung, haben Anbieter die Möglichkeit, in Eigenverantwortung die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip in unterschiedliche AV-Systeme einzubauen und zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren. Eine gesonderte Prüfung und Bewertung durch die KJM ist bei diesem Vorgehen nicht mehr erforderlich.

Die AG Telemedien der KJM befasste sich im zweiten Halbjahr 2009 in zwei Arbeitssitzungen mit verschiedenen Konzepten sowie Grundsatzfragen für die Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen und deren Überprüfung in der Praxis. Außerdem schloss die AG Telemedien die Überarbeitung der internen Bewertungskriterien der KJM für geschlossene Benutzergruppen ab, welche von der KJM in ihrer Sitzung im Oktober 2009 verabschiedet wurden.

Zudem führten Vertreter der AG Telemedien im Berichtszeitraum mehrere Gespräche mit AVS-Anbietern.

BKM-Initiative Jugendschutzprogramme (Gesamtlösung)

Die Regelungen des § 11 JMStV haben sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen, was auch die bisherigen Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen gezeigt haben. Gleichzeitig besteht in der Öffentlichkeit ein großer Bedarf für Filter- und Jugendschutzprogramme für das Internet und somit großer Handlungsdruck. Die KJM hatte sich vor diesem Hintergrund schon im vorletzten Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema beschäftigt und neue Lösungswege eruiert. Im Ergebnis hatte sie im Dezember 2008 der Beschluss gefasst, dass eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden solle. Diese solle aus den bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, sowie bezogen auf alle Geräte mit Internetzugang (wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielkonsolen) bestehen und auch ausländische Internet-Seiten erfassen.

Mit deutlichem Bezug auf die Vorstellungen im Eckwertepapier der KJM vom Dezember 2008 hatte sich, unter Federführung des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann, im vorherigen Berichtszeitraum in Berlin ein „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“ gebildet. Er ist im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben worden:

Am 06.07.2009 fand in Berlin unter dem Thema „Einsatzebenen“ ein weiterer Austausch zur Fortführung der BKM-Initiative statt. Daran nahmen wiederum Vertreter aus Politik, Medienaufsicht, Selbstkontrollenrichtungen, Internetbranche und sonstigen Medienunternehmen und -verbänden teil. Die KJM war durch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertreten. Dabei berichteten Vertreter verschiedener Unternehmen über ihre bereits bestehenden praktischen Erfahrungen mit Filtersystemen.

Verschiedene Arbeitsgruppen wurden einberufen, um sich nun weiter im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der verschiedenen Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze für den „Runden Tisch“ aufzuarbeiten: So trafen sich am 12.08.2009 in Berlin in der „AG Web 2.0“, auf Einladung des BKM und unter Leitung von jugendschutz.net, Jugendschutzbeauftragte und andere Vertreter von Social Communities und Videoportalen - wie studiVZ, spickmich, clipfish, myspace, youtube oder myvideo - sowie Vertreter aus Medienaufsicht, Jugendschutz, Politik und Selbstkontrolle (FSM). Auch die KJM-Stabsstelle war beteiligt. Ziel der AG Web 2.0 ist es, herauszufinden, wie altersdifferenzierte Zugänge zu Web 2.0- Angeboten ermöglicht werden können.

Am 26.10.2009 tagten zwei Arbeitsgruppen zum Themen „Blacklists“ und wiederum „Web 2.0“. An beiden Arbeitsgruppen beteiligten sich auch KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net. Am 03.11.2009 trat dann der gesamte Teilnehmerkreis des Runden Tisches zusammen, um die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppen zu erörtern.

- **Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. Technische Mittel eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Da beim Thema „Jugendschutzprogramme“ nicht mit kurzfristigen Lösungen zu rechnen ist, ist nach dem bereits genannten Beschluss der KJM vom Dezember 2008 (s. o.) als Sofortmaßnahme zunächst stärker auf die technischen Mittel zu setzen, die eine schnell umsetzbare Alternative technischer Jugendschutzmaßnahmen im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung im Internet darstellen. Zu diesem Zweck widmete sich die AG Telemedien im Berichtszeitraum in einer zusätzlichen Sitzung im kleinen Kreis schwerpunktmäßig der Aktualisierung und Ergänzung eines KJM-Eckwertepapiers für technische Mittel, das der KJM als interne Arbeitsgrundlage für die Bewertung von technischen Mitteln dienen soll und welches die KJM in ihrer Sitzung im Oktober 2009 verabschiedet hat.

Um Rat suchenden Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, bietet die KJM auch für technische Mittel das Verfahren der Positivbewertung an. Im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot von einem Anbieter in Anspruch genommen:

Konzept „Schufa IdentitätsCheck Premium“ der Schufa Holding AG

Es handelt sich um eine Teillösung für ein technisches Mittel: Anbieter können das Identifizierungsmodul „Schufa IdentitätsCheck Premium“ der Schufa Holding AG (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) als Zugangskontrolle bei

entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten für unter 18-Jährige einsetzen (► vgl.

Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_192009.cfm).

Insgesamt gibt es damit sieben von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für technische Mittel. Hinzu kommen in diesem Kontext auch drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelemente, die die KJM bisher positiv bewertet hat.

3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

Auch im aktuellen Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch und Berührungspunkte zwischen der KJM und den anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen – der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) –, sowohl bezogen auf Grundsatzfragen als auch auf Einzelfälle. Im Bereich Fernsehen betraf dies v.a. das umstrittene Format „Erwachsen auf Probe“.

Im Bereich Telemedien fand eine Zusammenarbeit von KJM und FSM vor allem im Rahmen des „Runden Tisches Jugendschutzprogramme“ statt (s. oben: Punkt 1.2 Jugendschutzprogramme).

Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle besuchte eine Kooperationsveranstaltung von FSM und deren Mitgliedern Microsoft, Telefonica O2 und ProSiebenSat.1 sowie der Frauen-Union CSU Bayern mit dem Titel "Ohne Gewalt geht's auch! Wie Jugendliche Medien bewusst nutzen können" am 07.09.2009 in München.

4. Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2009 war die KJM mit fast 380 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2009 zwölf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

• Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit über 70 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden knapp 60 Fälle abschließend bewertet. In zwei Dritteln der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelt sich hierbei um zwölf Folgen verschiedener

Reality-TV-Formate (s. u.), acht Trailer, drei Spielfilme, drei Werbespots, drei Dokumentationen, zwei Folgen von Serien, einen Erotik- sowie einen Musikvideoclip. Eine Vielzahl weiterer Fälle befindet sich noch in der Prüfung.

Reality-Formate

Im zweiten Halbjahr 2009 wurde in der Hauptsache über verschiedene Reality-TV-Formate entschieden. Es handelt sich hierbei um die Formate: „Erwachsen auf Probe“ auf RTL, „Extrem schön - Endlich ein neues Leben“ auf RTL 2, „Big Brother“ auf Premiere, VIVA und RTL 2, „I love New York“ auf MTV, „We are family“ und „U 20 – Deutschland deine Teenies“ auf Pro Sieben. Bei zwölf von insgesamt 26 abschließend bewerteten Prüffällen aus dem Reality-Genre wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt.

Von dem bereits in der neunten Staffel ausgestrahlten Dauerformat „Big Brother“ wurden acht Sendungen geprüft, davon stellte eine Folge einen Verstoß dar. Darin wurden die Frauen als bloße Sexualobjekte dargestellt, was vor allem in Bezug auf jüngere Zuschauer zu problematisieren ist.

Bei einer Folge von „We are family“, in der vermittelt wird, dass das Geldverdienen durch das Zurschaustellen des eigenen nackten Körpers Normalität sei, wurde eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige festgestellt, während die Blockausstrahlung einer weiteren Folge desselben Formats zusammen mit „U 20 – Deutschland deine Teenies“ keinen Verstoß darstellte.

Sieben Folgen des umstrittenen Formats „Erwachsen auf Probe“ wurden innerhalb des Berichtszeitraums abschließend bewertet, davon stellte die KJM bei einer Folge eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Zuschauer unter 16 Jahren fest. Die KJM sah in der Folge besonders zwei Punkte kritisch: Zum einen wurden, trotz des angeblich pädagogischen Anspruchs der Sendung, ein 15-Jähriger rauchend und – angedeutet – ein 13-Jähriger Bier trinkend vor der Kamera präsentiert, was einen Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) darstellt. Zum anderen überschritten die betreuenden Jugendlichen immer wieder persönliche Grenzen der in ihrer Obhut befindlichen Jugendlichen in drastischer Weise. Zahlreicher waren die Verstöße bei dem Schönheits-OP-Format „Extrem schön“, hier sah die KJM bei allen acht geprüften Sendungen einen Verstoß. Eine sozial-ethische Desorientierung sah die Mehrheit der Prüfgruppe dabei vor allem in der Botschaft der Sendung, dass ein glückliches, selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben nur mittels Schönheits-Operationen möglich sei und dadurch alle Probleme gelöst werden könnten. In den beiden Prüffällen „Erwachsen auf Probe“ und „Extrem schön!“ konnte die KJM jedoch keine Maßnahmen ergreifen. Denn es war keine Überschreitung des Beurteilungsspielraumes der FSF gegeben: Die FSF hatte mit ihrer Vorabprüfung der

betreffenden Folgen zwar die formalen Vorschriften eingehalten, war aber zu einer anderen Bewertung als die KJM gekommen

(► vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/kjm_pressemitteilungen_2010/pm_022010.cfm).

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt ca. 130 Fällen aus den Telemedien befasst. Knapp 50 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei allen Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Bei über zehn Angeboten wurde dabei aufgrund pornografischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Bei drei Angeboten lagen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte vor. Drei Angebote wiesen rechtsgerichtetes Gedankengut auf. Ein Angebot zeigte Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. In 30 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden. Eine Vielzahl weiterer Fälle befindet sich noch in der Prüfung.

Teletext

Bereits im vorherigen Berichtszeitraum war ein Prüfverfahren bezüglich der teils stark sexualisierten Inhalte von Teletextangeboten, die auch tagsüber abrufbar waren, eingeleitet worden. Die Prüfgruppe hatte in allen Fällen Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen aufgrund entwicklungsbeeinträchtigender Sexualdarstellungen für unter 16-Jährige angenommen.

Da die Anbieter Mitglieder der FSM sind, war diese mit den empfohlenen Verstößen zu befassen. Die Prüfung der FSM ergab zwei grundsätzliche, von der Einschätzung der KJM-Prüfgruppe stark abweichende, Ergebnisse: In einigen Fällen wies die FSM die durch die Prüfgruppe der KJM behaupteten Verstöße als unbegründet zurück; in den anderen Fällen erkannte die FSM den Verstoß an, stellte jedoch das Verfahren mit der Begründung ein, dass der Anbieter durch Selbsthilfe dem Verstoß abgeholfen habe. Die KJM-Prüfgruppe, die in einer Präsenzprüfung im Oktober 2009 unter Berücksichtigung der Entscheidungen der FSM die Teletextfälle erneut überprüfte, hielt an ihrer ursprünglichen Einschätzung fest. Die Prüfverfahren bzgl. der Teletextangebote sind somit nach wie vor noch nicht abgeschlossen.

Erotikangebote im Sat-TV

In einer Präsenzprüfung Telemedien am 29.09.2009 in München wurden erstmals sechs über Satellitenfernsehen verbreitete Sexangebote geprüft und als Verstöße bewertet (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige). Die Angebote werden über Astra-

Satellit frei zugänglich und unverschlüsselt 24 Stunden täglich ausgestrahlt. Darin werden verschiedene kostenpflichtige Dienstleistungen im Bereich Telefonsex angeboten. Die Dienstleistungen werden mit wechselnden Standbild-Grafiken beworben, die aus Text und Fotografien bestehen. Obwohl der Anbieter seinen Sitz im Ausland hat, existiert ein Ansprechpartner in Deutschland, so dass die zuständige Landesmedienanstalt tätig werden kann. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

- **Indizierungsverfahren**

Von den Indizierungsanträgen zu Telemedien, die dem KJM-Vorsitzenden von der BPjM mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG im Berichtszeitraum übermittelt worden waren, wurden von Juli bis Dezember 2009 70 Anträge bearbeitet. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in fast allen Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Mehr als die Hälfte der Angebote, die geprüft wurden und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist, wie in den Berichtszeiträumen davor, dem Bereich der einfachen Pornografie zuzuordnen. Bei den knapp zehn Angeboten, die extremes politisches Gedankengut enthielten, fielen besonders islamfeindliche Inhalte auf. Unter den sonstigen jugendgefährdenden Angeboten fanden sich beispielsweise Foren, die von pädophilen Kreisen genutzt werden.

Der KJM-Vorsitzende hat im Berichtszeitraum bei mehr als 100 Internetangeboten selbst eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Es handelte sich in der Mehrzahl um Angebote, die der einfachen Pornografie zuzuordnen waren. Dabei wurden 12 Anträge allein zu Seiten gestellt, die den Videoclip zum Song "German Pussy" der Band "Rammstein" frei zugänglich präsentierten. Zu einer ganzen Reihe von Angeboten mit rechtsextremem Gedankengut wurden ebenfalls Indizierungsanträge gestellt. Auch zu einigen Angeboten, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigten, stellte der Vorsitzende der KJM Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien.

5. Einzelthemen

- **Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider und gesetzliche Sperrungsverpflichtungen**

Am 18.06.2009 hatte der Bundestag mit den Stimmen der großen Koalition den überarbeiteten Gesetzesentwurf zum Access-Blocking im Kampf gegen die Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet beschlossen. Das Gesetz mit dem Titel "Gesetz zur

Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen" (Zugangerschwerungsgesetz - ZugErschwG) sieht vor, dass das Bundeskriminalamt täglich eine Sperrliste mit kinderpornografischen Internetangeboten erstellen soll. Wenn Internetnutzer versuchen, dort gelistete Seiten aufzurufen, sollen sie zu einer Stoppmeldung umgeleitet werden.

Aufgrund der neuen politischen Verhältnisse hat sich das weitere Vorgehen jedoch geändert: Aus dem Entwurf des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und FDP geht hervor, dass die Anwendung des ZugErschwG in der vorgesehenen Form, insbesondere die Übermittlung der Sperrliste des BKA an die betroffenen Access-Provider, zunächst für ein Jahr ausgesetzt werden soll. Stattdessen soll nun vorrangig die Löschung kinderpornografischer Inhalte „an der Quelle“ betrieben werden.

- **Onlinespiele**

Onlinespiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Die KJM ist also für digitale Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden oder herunterladbar sind. Auch für die Kontrolle der korrekten Kennzeichnung mit den Alterskennzeichen nach § 14 Abs. 2 JuSchG für online zur Verfügung gestellte Inhalte ist die KJM zuständig. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die USK zusammen mit den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) verantwortlich. Die OLJB beaufsichtigen auch den Online-Vertrieb von Trägermedien. Für das Indizierungsverfahren bei Trägermedien bzw. bei Telemedien und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die BPjM zuständig.

Im zweiten Halbjahr 2009 überprüfte die KJM-Stabsstelle weiter die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des JMStV bei Onlinespielen. Bei einigen Spieleportalen, die eine Vielzahl von einfachen Browsergames in unterschiedlichen Kategorien frei zur Verfügung stellen, wurden aufgrund von Gewaltdarstellungen Verstöße gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 JMStV in einem Prüfverfahren festgestellt. Außerdem wurde die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien bei der BPjM für eine interne Unterseite eines umfangreichen Videoportals beantragt. Auf dieser Seite war ein usergenerierter Trailer des Spiels „Modern Warfare 2“ frei zugänglich, wobei es sich um eine indizierte Version des Spiels handelte.

Am 16.12.2009 fand in München ein Treffen der AG Spiele statt. Zunächst wurde die Novellierung des Jugendschutzes diskutiert. Intensiv wurde über eine Kriterienentwicklung für die Beurteilung von Online-Unterhaltungsspielen gesprochen. Hier wird ein Entwurf weiter ausgearbeitet, der dann mit der AG Kriterien abgestimmt und in die KJM eingebracht werden muss.

Veranstaltungen

Vom 31.07. bis 02.08.2009 wurde in Leipzig die Games Convention Online, eine Messe ausschließlich für Browser-, Client- und Mobile-Games veranstaltet. Die KJM war erneut mit einem Messestand vertreten, diesmal im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes mit der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) und anderen Jugendschutzinstitutionen wie der BPJM.

Die größere Messe für interaktive Spiele und Unterhaltung fand mit der Gamescom vom 19.08. bis 23.08.2009 in Köln statt. Auch hier war die KJM mit einem eigenen Messestand vertreten. Analog zur Games Convention Online in Leipzig waren die Messestände von KJM, BPJM, der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), der USK u.a. in unmittelbarer Nähe zueinander platziert. Ein Jugendmedienschutz-Quiz, das KJM und BPJM gemeinsam vorbereitet hatten, fand großen Anklang bei den Messebesuchern und führte zu ausführlichen Gesprächen über Jugendschutzfragen.

- **Rechtsprechung**

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München zu „MTV – I want a famous face“

Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat Verfahren und Spruchpraxis der KJM zum Thema Schönheitsoperationen im Fernsehen mit Urteilen vom 04.06.2009, 17.06.2009 und 18.06.2009 weitgehend bestätigt. Anlass des Gerichtsverfahrens waren Klagen des Senders MTV gegen die Bescheide der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) wegen einer Sendezeitbeschränkung für die Folgen 1 bis 6 des im Juli 2004 ausgestrahlten Formats „MTV - I want a famous face" gewesen.

In den Urteilsgründen zu Folge 1 führt das Gericht insbesondere aus, dass die Mitwirkung von Mitgliedern der KJM an dem sog. „Grundsatzbeschluss“ vom 20.07.2004 nicht dazu führt, dass sich diese wegen Befangenheit von der weiteren Mitwirkung im Verfahren hätten enthalten müssen. Ferner stellte das Gericht fest, dass die BLM und die KJM als ihr Organ rechtlich nicht gehindert sind, mögliche Verfahrensfehler durch Wiederholung des

Verfahrensabschnitts zu heilen. In materieller Hinsicht bestätigte das Gericht die Zulässigkeit der Ausstrahlung ab 23.00 Uhr, so wie von der KJM entschieden (► vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_132009.cfm).

Auch bei der Folge 2 hat das Gericht die Klage von MTV gegen die Beanstandung abgewiesen und die Spruchpraxis der KJM bestätigt. Das Gericht ließ in seinen Gründen den Beurteilungsspielraum der KJM ausdrücklich offen und führte aus, dass bei der Bewertung der Stellungnahme der KJM als sachverständige Äußerung auch eine strengere Sendezeitgrenze gerechtfertigt wäre.

Bezüglich der Folgen 3 und 4 geht das Gericht in materieller Hinsicht von der Zulässigkeit der Ausstrahlung ab 22.00 Uhr aus, die KJM vertrat die Auffassung ab 23.00 Uhr. Mit dieser Entscheidung verneint das Gericht einen Beurteilungsspielraum der KJM. Die der Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen der KJM werden als sachverständige Aussagen angesehen, zu deren Erschütterung derselbe Aufwand wie zur Widerlegung von fachgutachterlichen Äußerungen nötig ist. Ferner führte das Gericht aus, dass das in der GVO-KJM geregelte Umlaufverfahren der KJM rechtmäßig sei.

Die Klagen von MTV gegen die Beanstandungen der Folgen 5 und 6 hat das Gericht abgewiesen und die Spruchpraxis der KJM bestätigt, dass diese Folgen erst ab 23.00 Uhr hätten gesendet werden dürfen.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Verfassungsbeschwerden gegen die Verbreitung von pornografischen Angeboten an Minderjährige

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 24. September 2009 mehrere Verfassungsbeschwerden zum Verbot der Verbreitung von pornografischen Inhalten an Minderjährige nicht zur Entscheidung angenommen: Diese genügten nicht den Begründungsanforderungen und seien daher unzulässig. Die Beschwerdeführer hatten gerügt, dass das gesetzliche Verbot pornografischer Internetangebote außerhalb geschlossener Benutzergruppen gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot verstoßen würde. Die Richter sahen das anders: Ihrer Auffassung nach schützt das Gesetz gerade durch das Verbot pornografischer Internetangebote außerhalb geschlossener Benutzergruppen Minderjährige vor eventuellen negativen Einflüssen derartiger Darstellungen.

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Gewinnspielsatzung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 28. Oktober 2009 die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten in wesentlichen Teilen bestätigt. Damit gab er einem Normenkontrollantrag des in Bayern ansässigen Fernsehsenders 9Live, der bundesweit im Fernsehen Gewinnspiele veranstaltet, nur teilweise statt. Aus Jugendschutzperspektive ist besonders hervorzuheben, dass die in der

Gewinnspielsatzung enthaltenen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen rechtens sind, genauso wie die Regelungen zur Transparenz der Spielgestaltung, zum Verbot der Irreführung und zu den Informationspflichten während des Spielverlaufs. Damit haben die bayerischen Richter dem Jugend- und Teilnehmerschutz im Zweifel Vorrang gegenüber wirtschaftlichen Interessen des Senders eingeräumt. Der Sender sei vielmehr in der Pflicht, Spielkonzepte zu entwickeln, die der geltenden Gewinnspielsatzung genügen.

Aufgehoben haben die Richter die Wirkung der Satzung für vergleichbare Telemedien, woraus sich eine problematische Rechtslücke für diesen Bereich ergibt.

Klagerücknahme von RTL in Sachen „Deutschland sucht den Superstar“

In dem vor dem Verwaltungsgericht Hannover anhängigen Verfahren „Deutschland sucht den Superstar“, Folge 1 im Abendprogramm, ausgestrahlt am 23.01.2008 um 20.15 Uhr, hat RTL seine Klage gegen die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) zurückgenommen. Die auf der Grundlage der Entscheidung der KJM ausgesprochene Beanstandung und Sendezeitbeschränkung von 22.00 bis 6.00 Uhr ist demzufolge bestandskräftig geworden. Im Rahmen der 5. Staffel von „Deutschland sucht den Superstar“ hatte die KJM auch bei den „Casting“-Sendungen am 26.01., 27.01., 02.02. und 03.02.2008 im Tagesprogramm aufgrund der Inszenierung durch RTL eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren angenommen und ein Bußgeld von insgesamt € 100,000 verhängt (► vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2008/pm_132008.cfm).

Befassung des Bundesverfassungsgerichts wegen Ungleichbehandlung von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk durch den JMStV

Das Amtsgericht Ludwigshafen lässt derzeit vom Bundesverfassungsgericht klären, ob es mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar ist, dass private Rundfunkveranstalter bei Verstößen gegen den JMStV mit Bußgeld belegt werden können, während öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie ARD und ZDF keine finanziellen Nachteile zu befürchten haben. Hintergrund ist eine Klage von Sat.1 gegen einen Bußgeldbescheid der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), womit diese ein Bußgeld gegen Sat.1 wegen der Ausstrahlung einer Folge der Serie „Niedrig und Kuhnt“ im Tagesprogramm verhängt hat, da von der Folge nach Beschluss der KJM eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche ausgehe.

Gerichtsverfahren „Die letzten Tage des Krieges“

Die KJM hat in dem am 03.12.2007 um 16 Uhr von ntv ausgestrahlten TV-Dokumentarfilm „Die letzten Tage des Krieges“ einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt. In der Sendung waren drastische Bilder verhungerner und getöteter Menschen in Konzentrationslagern zu sehen. Anlässlich dieses Prüffalles und aufgrund der immer wieder in der KJM geführten Diskussionen zum Thema Entwicklungsbeeinträchtigung bei problematischen Inhalten in Nachrichten- und Magazinformaten hatte sich die KJM mit der zentralen Frage der Auslegung der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 6 JMStV im Hinblick auf den Begriff der „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk“ beschäftigt. Ausschlaggebend für das Prüfergebnis der KJM war letztlich die enge Auslegung des Begriffs des politischen „Zeitgeschehens“ und dementsprechend keine Privilegierung nach § 5 Abs. 6 JMStV bei Angeboten mit zum Teil fiktionalen Elementen. Zwischenzeitlich hat ntv gegen die Beanstandung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) Klage erhoben.

- **Gespräche**

In ihrer Sitzung am 16.09.2009 in München haben die Mitglieder der KJM ein Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender in Deutschland geführt. Das Gespräch wurde vorwiegend von der Diskussion über die Problematik der Telefonsexwerbung im Teletext bestimmt.

Für die KJM ist es außerdem wichtig, den Kontakt zu politischen Entscheidungsträgern kontinuierlich zu pflegen. So haben die Mitglieder der KJM im Rahmen ihrer Sitzung am 15.07.2009 in Mainz ein Gespräch mit Staatssekretär Martin Stadelmaier, dem Leiter der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, über aktuelle Fragen des Jugendmedienschutzes geführt. Thematisiert wurden schwerpunktmäßig die Bereiche Evaluierung des JMStV, Access-Sperrungen, Onlinespiele sowie Strukturfragen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Seit dem 26.11.2009 ist die Homepage der KJM unter der Adresse www.kjm-online.de in neuem Design und mit erweiterter Funktionalität abrufbar. Die Neuerungen betreffen vor allem die verbesserte Nutzerführung und die zielgruppenspezifischen Einstiegsmöglichkeiten. Die Rubrik „Service“ enthält jetzt auch einen „Institutionen-Wegweiser“ sowie die Kategorie „Fragen und Antworten“. Darüber hinaus steht ein Beschwerdeformular zur Verfügung, in dem Hinweise zu problematischen Rundfunk- und

Telemedienangeboten eingetragen und an die KJM gesendet werden können

(► vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_172009.cfm).

- **Pressemitteilungen der KJM/ Presseanfragen**

In regelmäßigen Abständen hat die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM publiziert. Ferner haben der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

Im Juli 2009 hat die KJM eine Pressemitteilung mit Informationen zu ihrer aktuellen Prüftätigkeit veröffentlicht, um diese transparenter zu machen. Neben der Information über die Anzahl der Prüffälle werden inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausgestellt, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegen. Diese Pressemitteilungen werden sehr gut angenommen

(► vgl. Pressemitteilungen

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_072009.cfm

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_142009.cfm).

- **Publikationen**

- KJM-Schriftenreihe**

Einen umfassenden Überblick über die Aufgaben der KJM bietet der erste Band der neuen KJM-Schriftenreihe „Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland. Eine Textsammlung“ (Vistas, Berlin). Verschiedene Autoren wie der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, die KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand, Prof. Dr. Petra Grimm, Prof. Joachim von Gottberg, Elke Monssen-Engberding, Prof. Dr. Helge Rossen-Stadtfeld oder Friedemann Schindler schildern hier die Bandbreite der Herausforderungen, die die KJM seit ihrer Einrichtung beschäftigt haben und auch weiterhin beschäftigen werden. In einem Grußwort bedankt sich die damalige Familienministerin Dr. Ursula von der Leyen bei der KJM für deren engagierte Arbeit und lobt ihre beachtliche Erfolgsbilanz

(► vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_152009.cfm).

kjm informiert

Im Herbst 2009 ist die Broschüre „kjm informiert 2009/2010“ erschienen. Die Broschüre erfreute sich in den vergangenen Jahren großer Nachfrage, da sie die aktuell wichtigsten Jugendschutz-Themen aus Rundfunk und Telemedien komprimiert und anschaulich darstellt. In der nun vorliegenden vierten Ausgabe finden sich u.a. die Artikel „Erotik- und Telefonsexwerbung im Teletext“, „Herausforderung Online-Games“ und „Problematische Textinhalte in deutschsprachigem HipHop“ (► online abrufbar unter http://www.kjm-online.de/files/pdf1/kjm_informiert_2009_2010.pdf).

- **Veranstaltungen der KJM**

Bei den diesjährigen Medientagen München (28. – 30.10.2009) hat die KJM ein Panel zur Frage „Fesselsex statt Flaschendreher – Was ist dran am Medienphänomen der ‚sexuellen Verwahrlosung?‘“ angeboten. Nach einem Impulsreferat der KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand diskutierten der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, sowie Marko Dörre, Hamburger Rechtsanwalt und Jugendschutzbeauftragter verschiedener Anbieter von Pornografie im Internet, Prof. Dr. Petra Grimm, Dekanin der Fakultät Electronic Media an der Hochschule der Medien, Stuttgart, und Prof. Dr. Kurt Starke, Leiter der Forschungsstelle Partner- und Sexualforschung, Leipzig, über den Einfluss pornografischer Inhalte, insbesondere aus dem Internet, auf die Lebenswelt Jugendlicher (► vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_162009.cfm).

Seit 2004 veranstalten die Evangelische Kirche Deutschland (EKD), die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und die KJM jährlich eine interdisziplinäre Fachtagung.

Am 01.12.2009 referierten Vertreter der Wissenschaft, Kirche und Medienaufsicht zu dem Thema „Identität Krieger? – Junge Männer in mediatisierten Lebenswelten“ in Berlin. Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, führte in das Thema der Veranstaltung ein. Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, nahm an der Podiumsdiskussion „Friedfertiger Kämpfer oder gewaltbereiter Krieger – Welche Männerbilder vermitteln?“ teil (► vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2009/pm_182009.cfm).

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Kommunikation und Medien der Deutschen Industrie- und Handelskammer am 02.07.2009 in Berlin stand u.a. eine Diskussionsrunde zum Thema "Jugendschutz im Zeitalter des Web 2.0" auf der Tagesordnung. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, und Markus Berger de Léon, Geschäftsführer von SchülerVZ, diskutierten mit den Teilnehmern des Ausschusses über Risiken und Gefahren

von Online-Communities und erörterten Möglichkeiten zur Erhöhung der Medienkompetenz von Jugendlichen.

„Seelenstriptease im Internet, Dauerberieselung durchs Fernsehen: Können wir mit Medien noch verantwortungsvoll umgehen?“ lautete das Thema des Symposiums Medienkompetenz der CSU-Landtagsfraktion am 06.07.2009 im Maximilianeum in München. Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, war zur Diskussion auf das Podium geladen. Die Diskussion wurde von BR alpha ausgestrahlt.

Vom 02.12. bis 04.12.2009 veranstaltete die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) in Potsdam die 2. KinderMedienKonferenz, die unter dem Titel „Denn sie wissen, was sie wollen – neue Medien für new Kids“ stand. Der Präsident der bpb und Mitglied der KJM, Thomas Krüger, trat im Rahmen des dreitägigen Programms sowohl zur Begrüßung als auch als Moderator und Diskutant auf. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, setzte sich in einem Streitgespräch am 04.12.2009 mit Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, kontrovers mit dem Thema „Prädikat kinderfreundlich? Die Gesellschaft der Zukunft“ auseinander.

7. Berichtswesen

Der JMStV sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2009 legte er fünf Tätigkeitsberichte vor.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls fortlaufend über die Tätigkeit der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.